

- 8 Die Lehre von den ökonomischen Gesetzen hat nicht verhindern können, daß im Laufe der Zeit unterschiedliche Konzeptionen über ihre Verwirklichung entwickelt wurden (s. Rz. 24-31 zu Art. 9). Die zur Zeit des Erlasses der Verfassung von 1968 herrschende Konzeption (1967 bis 1970) wurde »ökonomisches System des Sozialismus« genannt. Mit ihr wurde nach einer Periode der Abschwächung (»Neues ökonomisches System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft«, 1963 bis etwa 1965) wieder stärker die Einordnung der Ökonomie in die unter der Suprematie der SED stehende Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR betont. Im Anschluß an die Rede Walter Ulbrichts auf dem VII. Parteitag der SED (Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik .. .) wurde das ökonomische System des Sozialismus in der Literatur, z. B. von Günter Mittag (Auf der Grundlage der Verfassung das ökonomische System des Sozialismus gestalten) und in der Gesetzessprache, jedoch nicht in der Verfassung, das »Kernstück des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus« genannt \

Seit dem VIII. Parteitag der SED (15.-19.6.1971) gilt es, in der »entwickelten sozialistischen Gesellschaft« die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu verwirklichen. Dabei wird die ökonomische Rolle des Staates stark betont (s. Rz. 20-25 zu Art. 2).

III. Die Entstehung der sozialistischen Produktionsverhältnisse (des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln)

Dokumente:

Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Herausgeber), Unrecht als System, Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet, zusammengestellt vom Untersuchungsausschuß Freie Juristen, 4 Bände, Berlin-Bonn, 1952, 1955, 1958, 1962 - *Staatliche Zentralverwaltung für Statistik* (Herausgeber), Statistisches Jahrbuch 1980 der Deutschen Demokratischen Republik, 25. Jahrgang, Berlin (Ost), 1980.

Literatur:

Maria Haendcke-Hoppe, Die Vergesellschaftungsaktion im Frühjahr 1972, Deutschland Archiv 1973, S. 37 — *Klemens Peyer*, Zur Entwicklung des Volkseigentums in der DDR - Versuch einer Periodisierung unter wirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten, JR 1968, S. 361 - *Rena Wilheim*, Die Rolle der staatlichen Organe im Kampf um die Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher, StuR 1979, S. 311.

- 9 1. Die Bedeutung des Art. 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 a. F. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurde Art. 9 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 ersatzlos gestrichen. Die fraglichen Sätze enthielten historische Feststellungen aus der Sicht des Verfassungsgebers, die der der SED entsprach. Juristischen Gehalt hatten sie nicht. Da eine Begründung für die Streichung

1 So im Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus vom 22.4. 1968 (GBl. I S. 23); Beschluß des Ministerrates über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. 6. 1968 (GBl. II S. 433); Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 vom 31. 7. 1968 (GBl. II S. 771).²⁹⁴